

dürfte sich vor allem die Thatsache, daß man zur Beseitigung der dieserhalb bestehenden Zweifel sich entschlossen hat, die Feuilletonromane und -Novellen den in Buchform erscheinenden Romanen und Novellen gleichzustellen, als wirksam erweisen.

Zu V: Der bisherige Artikel 12 der Berner Uebereinkunft hatte es zweifelhaft gelassen, ob die Beschlagnahme unerlaubter Nachbildungen von Werken der Litteratur und Kunst nur bei der Einfuhr und nicht auch nach der Einfuhr in diejenigen Verbandsländer, wo die betreffenden Originalwerke auf vertragsmäßigen Schutz Anspruch haben, erfolgen kann.

Durch die nunmehr in Paris zur Annahme gelangte, ihrem Wortlaut nach dem Vorschlage der deutschen Delegation entsprechend formulierte Abänderung des bisherigen Artikels, wonach die zuständigen Behörden desjenigen Landes, das die Originalwerke schützt, kurzweg als zur Beschlagnahme der unerlaubten, von außen eingehenden Nachbildungen berufen und befugt bezeichnet werden, dürften alle Zweifel über den zulässigen Moment der Beschlagnahme jetzt endgiltig behoben sein.

Zu VI: Die Ersetzung der Worte: »Diese Kündigung soll an die mit der Entgegennahme der Beitrittserklärungen beauftragte Regierung gerichtet werden« in dem Absatz 2 von Artikel 20 der bisherigen Berner Uebereinkunft durch eine Wendung, der zufolge diese Kündigung an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet werden soll, hat den Zweck, die Fassung dieses Artikels mit derjenigen des Artikels 18 der Berner Konvention in Uebereinstimmung zu bringen.

b. Zu Artikel 2 der Zusatzakte.

(Abänderungen des Schlußprotokolls zur Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886.)

Zu I. (Zu Nummer 1 des Schlußprotokolls.)

In den oben erwähnten »Propositions« der französischen Regierung und des Berner Bureau's war vorgeschlagen worden, unter Abänderung der bisherigen Nummer 1 des Schlußprotokolls die Werke der Architektur und die Photographieen den im Artikel 4 der Berner Uebereinkunft aufgezählten, den Werken der Kunst im Sinne dieser Uebereinkunft zuzurechnenden Werken anzugliedern. Der Annahme dieses Vorschlags stand jedoch der Umstand entgegen, daß die innere Gesetzgebung verschiedener Verbandsstaaten »Werke der Architektur« als Schutzobjekte überhaupt nicht kennt, und daß in mehreren Ländern den Photographieen unter Absprechung des künstlerischen Charakters entweder gar kein Schutz oder doch nur ein minderer als den eigentlichen Kunstwerken zugestimmt wird. Es mußte daher bei dem bisherigen Wortlaut von Artikel 4 sein Bewenden behalten.

Zu A. Dagegen erschien es angängig, den Werken der Architektur in denjenigen Staaten, welche sie als Kunstwerke ansehen und schützen, auch für den internationalen Verkehr die Gleichstellung mit den übrigen, im Artikel 4 benannten Werken der Litteratur und Kunst zu gewähren. Diese neue Bestimmung ist für Deutschland, das zu denjenigen Ländern gehört, welche die architektonischen Werke als solche nicht schützen, unbedenklich.

Zu B. Hinsichtlich der Photographieen erschien es erwünscht, die bisherige Fassung von Nummer 1 des Schlußprotokolls, wonach diejenigen Verbandsländer, welche den photographischen Erzeugnissen den Charakter von Werken der Kunst nicht versagen, die Verpflichtung übernehmen, denselben die Vorteile der Berner Konvention zu teil werden zu lassen, durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche auch diejenigen der Union angehörigen Staaten umfaßt, deren Gesetzgebung den Photographieen zwar den künstlerischen Charakter abspricht, ihnen aber doch einen, wenn auch geringeren Schutz gewährt.

Es ist deshalb in dem neuen Abschnitt der fraglichen Schlußprotokollbestimmung nicht mehr zwischen diesen beiden Kategorien von Ländern unterschieden, sondern es wird allgemein die Regel aufgestellt, daß die photographischen Erzeugnisse der Vorteile, welche die Berner Uebereinkunft und die Zusatzakte gewähren, insofern und insoweit teilhaftig werden sollen, als die innere Gesetzgebung den einheimischen Produkten einen Schutz gewährt. Dadurch fällt in einigen Verbandsländern, wie beispielsweise in Deutschland, für die aus den anderen Verbandsstaaten stammenden Photographieen die durch die innere Gesetzgebung (deutsches Gesetz, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Januar 1876 — Reichs-Gesetzblatt S. 8 —) als Voraussetzung des Schutzes der einheimischen Photographieen verlangte Erfüllung gewisser Formalitäten fort. Es kann nicht geleugnet werden, daß hierdurch seitens dieser Länder ein Opfer gebracht worden ist, das jedoch nicht so bedeutend sein dürfte, als daß es nicht im Interesse der Sache hätte gebracht werden können. Ebenso läßt sich nicht in Abrede stellen, daß durch diese Neuregelung des Photographieenschutzes insofern eine Unbilligkeit in der Schutzgewährung eintreten wird, als die Länder, welche photographische Erzeugnisse überhaupt nicht schützen, bezüglich ihrer Erzeugnisse in den anderen Verbandsländern den vollen Schutz der dortigen Gesetzgebung ohne Gegen-

leistung beanspruchen können. Die Konferenz hat indessen geglaubt, auch diese Konsequenz der neuen Fassung der Bestimmung angesichts des Fortschritts, den dieselbe an sich bedeutet, mit in Kauf nehmen zu sollen, hat aber zugleich in dem ersten der von ihr proklamirten »vœux« der Erwartung Ausdruck verliehen, daß die Gesetzgebungen sämtlicher Verbandsländer den photographischen Erzeugnissen Schutz gewähren möchten, und daß die Dauer dieses Schutzes überall zum mindesten fünfzehn Jahre betragen werde, wodurch auch den neuerdings in Deutschland zu Tage getretenen, auf Erstreckung des Photographieenschutzes hinielenden Bestrebungen Rechnung getragen sein dürfte.

Den Photographieen sind auf Wunsch der französischen Delegierten die »durch ein ähnliches Verfahren« hergestellten Erzeugnisse zugesellt worden, was unbedenklich erscheint.

Zu II. (Zu Nummer 4 des Schlußprotokolls.)

Die Nummer 4 des Schlußprotokolls hat folgende Abänderungen erfahren:

1) Im Absatz 2 wurden die Worte »in ihrem Ursprungslande« eingefügt, um festzustellen, daß es sich hier nicht etwa um Werke handle, welche in dem Lande, das Schutz gewähren soll, noch nicht Gemeingut geworden sind, sondern, wie übrigens der Wortlaut von Artikel 14 der Berner Uebereinkunft, auf den sich diese Nummer des Schlußprotokolls bezieht, klar ergibt, selbstverständlich nur um solche Werke, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Berner Konvention beziehungsweise der Zusatzakte in ihrem Ursprungslande noch geschützt waren beziehungsweise sein werden.

2) Es ist ein weiterer, vierter Absatz hinzugefügt worden, in welchem gegenüber der in dem neuen Artikel 5 der Berner Uebereinkunft vorgesehenen Erweiterung des Uebersetzungsschutzes die Uebergangsbestimmungen der Konvention und der Zusatzakte gleichfalls für anwendbar erklärt werden. Daraus folgt, daß, wenn im Augenblicke des Inkrafttretens dieses neuen Artikels 5 in einem Verbandslande seit dem Erscheinen eines Werkes noch nicht zehn Jahre verstrichen sein werden, der Schutz in Gemäßheit des gedachten Artikels für diejenige Sprache, in welcher bereits eine rechtmäßige Uebersetzung dieses Werkes erschienen ist, fort dauert, daß jedoch, wenn beim Inkrafttreten des mehrerwähnten Artikels die Frist von zehn Jahren seit dem Erscheinen des Originalwerkes auch nur gerade verstrichen ist, ohne daß eine rechtmäßige Uebersetzung des Werkes überhaupt erschienen sein sollte, das Uebersetzungsrecht desselben Gemeingut werden wird, und nicht etwa ein neuer Fristenlauf beginnt. Es ist endlich noch der dritte Fall denkbar, daß die bisherige zehnjährige Frist des Uebersetzungsschutzes bereits verstrichen, innerhalb dieses Zeitraums aber eine vom Urheber veranstaltete Uebersetzung veröffentlicht ist. In diesem Falle würde das Werk einen neuen Schutz gegen Uebersetzung gemäß dem abgeänderten Artikel 5 erlangen, soweit nicht die im Absatz 2 der Nummer 4 erwähnten Abmachungen oder etwaige Vorschriften der inneren Gesetzgebung entgegenstehen. Für Deutschland findet in letzterer Hinsicht der Grundsatz des § 1 Nummer 2 der Verordnung vom 11. Juli 1888 (Reichs-Gesetzblatt Seite 225) Anwendung; danach werden die vorerwähnten Werke den Schutz des neuen Artikels 5 nicht genießen gegenüber solchen Uebersetzungen, welche bei dem Inkrafttreten der Zusatzakte erlaubterweise bereits ganz oder teilweise veröffentlicht waren.

3) Zu dem ebenfalls neuen Absatz 5, welcher die Anwendbarkeit der Uebergangsbestimmungen für die neu beitretenden Staaten (vom Moment ihres Beitritts an gerechnet) festsetzt, ist zu bemerken, daß ursprünglich in Aussicht genommen war, bei denjenigen Ländern, die nicht innerhalb einer Frist von ein oder zwei Jahren Uebergangsbestimmungen getroffen haben würden, die volle Rückwirkung eintreten zu lassen; da jedoch seitens einzelner Delegierter Bedenken hiergegen erhoben wurden, begnügte man sich damit, den Sachverhalt klarzustellen.

c. Zu Artikel 3 der Zusatzakte.

(Beitritt anderer Staaten.)

Dieser Artikel der Zusatzakte entspricht dem Artikel 18 der Berner Uebereinkunft. Danach kann nach wie vor der Beitritt zur Berner Konvention allein, jedoch von nun an auch zur Konvention und zugleich zur Zusatzakte, und zwar in einem wie im anderen Falle, einschließlich oder ausschließlich der »Deklaration« erfolgen.

d. Zu Artikel 4 der Zusatzakte.

(Giltigkeit und Dauer der Zusatzakte, Ratifikation.)

Die in diesem Artikel enthaltene Bestimmung, daß die Zusatzakte dieselbe Giltigkeit und Dauer haben soll wie die bisherige Uebereinkunft, bewirkt einerseits, daß erstere von keinem ihr beigetretenen Verbandsstaate für sich allein gekündigt werden kann, und zum anderen wird der Umstand, daß die beiden Akte gleichzeitig ablaufen, die Schaffung eines neuen einheitlichen Vertragsinstrumentes auf der nächsten Revisionskonferenz wesentlich erleichtern.

B. Zur »Deklaration«.

Die sämtlichen, in die »Deklaration« vom 4. Mai 1896 aufgenommenen Bestimmungen hätten in der Zusatzakte Aufnahme finden können, wenn nicht von Seiten der königlich großbritannischen